

Satzung

Bündnis Klima-Allianz Deutschland

(verabschiedet auf dem Plenum am 10.04.2025 in Köln)

Präambel

Angesichts der immensen Herausforderung, die der Klimawandel darstellt, haben sich zivilgesellschaftliche Organisationen und Verbände zum Bündnis Klima-Allianz Deutschland mit Sitz in Berlin zusammengeschlossen. Gemeinsam setzen sie sich dafür ein, dass u.a. politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine völlige Vermeidung der menschenverursachten Treibhausgasemissionen in Deutschland, Europa und weltweit bewirken. Mit dem Beitritt von ihren mehr als 150 stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen hat das Bündnis deutlich gemacht, dass Klimaschutz ein Anliegen aus der Mitte der Gesellschaft ist und von einem breiten gesellschaftlichen Bündnis getragen wird. Das Spektrum der beigetretenen stimmberechtigten Mitglieder umfasst Kirchen, Entwicklungsorganisationen, Umweltverbände, Gewerkschaften, Verbraucherschutzorganisationen, Jugendverbände und andere Organisationen.

Aus dem Bündnis ist zusätzlich der gemeinnützige Verein Klima-Allianz Deutschland e.V. entstanden. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bündnisses und des Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V. gestalten die inhaltliche Ausrichtung und weitere Entwicklung der Ziele der beiden Organisationen mit. Sie tragen Mitverantwortung für die Umsetzung und Kommunikation der Ziele der beiden Vereine.

Vision

Wir leben in einer nachhaltigen Gesellschaft, die klimafreundlich und sozial gerecht ist.

Leitbild

Das Bündnis und der Verein Klima-Allianz Deutschland e.V. sind breite, überparteiliche Zusammenschlüsse, die durch ihre Akteursvielfalt viele unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen für den Klimaschutz aktivieren. Das Bündnis und der Verein Klima-Allianz Deutschland e.V.

- stellen eine Plattform für Austausch, Vernetzung und Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen zu klima- und energiepolitischen Themen bereit.
- bringen Klimaschutz auf die politische Agenda und gestalten die energiepolitischen Rahmenbedingungen mit.
- setzen Klimaschutz innerhalb ihrer Mitgliedsorganisationen praktisch um
- unterwerfen sich mit ihrer gesamten Tätigkeit zur Sicherstellung lauterer satzungsmäßigen Handelns einem selbst auferlegten Code of Conduct.

§ 1 Rechtsform und Sitz

(1) Das Bündnis Klima-Allianz Deutschland ist ein Zusammenschluss zur nationalen und internationalen Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Bündnis Klima Allianz Deutschland wird als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Aktions- und Tätigkeitsschwerpunkte des Bündnisses sind im Sinne der Präambel die Förderung der klimapolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, insbesondere durch Vorträge, Tagungen, Seminare, Workshops und Inhouse-Schulungen, sowie die allgemeine Strategieentwicklung, welche der Ideenentwicklung im Sinne der Satzungszwecke des Bündnisses dient. Zudem werden Visionen zur Weiterentwicklung der klimafachlichen Ausrichtung des Bündnisses sowie für den Verein Klima-Allianz Deutschland e.V. erarbeitet. Das Bündnis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Bündnisses ist die Förderung der Bildung und des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes. Das Bündnis fördert die beschriebenen Arbeitsschwerpunkte auch als Förderkörperschaft durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und des Umweltschutzes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere durch den Verein Klima Allianz Deutschland e.V..

(2) Das Bündnis ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bündnisses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bündnisses. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bündnisses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Das Bündnis ist wie der Klima-Allianz Deutschland e.V. ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss. Das Bündnis ist parteipolitisch neutral. Beide Vereine vertreten keine unternehmerischen Partikularinteressen, schließen aber kirchliche und gewerkschaftliche Organisationen in die Definition von Zivilgesellschaft ein. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Bündnis steht wie im Klima-Allianz Deutschland e.V. eigenständigen nicht staatlichen, gemeinnützigen juristischen Personen offen, die sich für die Belange des Klimaschutzes engagieren sowie das Positionspapier und diese Satzung des Bündnisses unterstützen. Mitglieder werden mit ihrem Logo in neuen Materialien und auf der Website des Bündnisses und Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V. abgebildet. Die Daten aller Mitglieder werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und -betreuung mit denen des Klima-Allianz Deutschland e.V. ausgetauscht.

(2) Der Verein Klima-Allianz Deutschland e.V. ist dem Bündnis als stimmrechtsloses Mitglied beigetreten. Absatz 3 bis 6 finden auf dieses Mitglied keine Anwendung.

(3) Über den in Textform gestellten Antrag auf Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied des Bündnisses ist die einfache Mehrheit vom Plenum des Bündnisses sowie von dem des Klima-Allianz Deutschland e.V. erforderlich. Wichtigstes Entscheidungskriterium für die Aufnahme eines stimmberechtigten Neumitglieds ist der Schutz der öffentlichen Glaubwürdigkeit der Klima-Allianz Deutschland. Um die Unabhängigkeit und öffentliche Glaubwürdigkeit der Allianz aufrechtzuerhalten, sind politische Parteien und gewinnorientierte Unternehmen von der stimmberechtigten Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen von der stimmberechtigten Mitgliedschaft

sind von Unternehmen mitgegründete Vereine oder Stiftungen, die vornehmlich zur Verbesserung des Rufes des betreffenden Unternehmens tätig sind. Gemeinnützige Unternehmen sowie gemeinnützige Genossenschaften und deren Verbände können dagegen eine stimmberechtigte Mitgliedschaft beantragen. Organisationen, die Klimaschutzmaßnahmen und Menschenrechte unterminieren oder als Feigenblatt für PR-Zwecke nutzen, können nicht stimmberechtigte Mitglieder sein. Weder stimmberechtigte noch Fördermitglieder können Organisationen sein, die rassistische, neonazistische, frauenfeindliche oder gewaltverherrlichende Aussagen treffen oder eine andere mit den Satzungszwecken des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen.

(4) Der Beschluss des Plenums über Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern oder den Ausschluss von Mitgliedern wird vom Sprecher*innenrat des Bündnisses und des Klima-Allianz Deutschland e.V. mit der notwendigen Sorgfalt so vorbereitet, dass das jeweilige Plenum anhand der oben genannten Kriterien eine ausgewogene Entscheidung treffen kann. Über Anträge auf stimmberechtigte Mitgliedschaft werden die Mitglieder qualifiziert vor jedem Plenum und der Antragsteller über die Aufnahmeentscheidung in Textform informiert.

(5) Ein Mitglied scheidet durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Bündnis aus, wenn trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung in Textform ein Beitragsrückstand von mehr als zwölf Monaten besteht und ein stimmberechtigtes Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht ersatzweise an den Klima Allianz Deutschland e.V. gezahlt hat; darüber wird das ausgeschiedene Mitglied in Textform informiert. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn ein Verstoß gegen die Grundsätze des Bündnisses vorliegt; zudem wird ein Mitglied ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllt sind. Hierbei wird in enger Zusammenarbeit mit dem Sprecher*innenrat des Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V. wie folgt verfahren:

1. Stufe: Der Sprecher*innenrat berät auf Antrag eines Mitglieds die zur Rede stehende Mitgliedschaft. Der Sprecher*innenrat kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen, das entsprechende Mitglied über die Probleme mit der Mitgliedschaft zu informieren und um eine Stellungnahme zu bitten.
 2. Stufe: Die Stellungnahme des Mitglieds soll spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Aufforderung des Sprecher*innenrats vorliegen. Der Sprecher*innenrat entscheidet, ob sich das nächste Plenum mit dem Ausschluss der Organisation befasst – im Falle einer geänderten Begründung ist das Mitglied zur erneuten Stellungnahme gegenüber dem Plenum aufzufordern – oder die betreffende Organisation gebeten wird, den Verein vor einem Plenumsbeschluss aus eigener Entscheidung zu verlassen.
 3. Stufe: Das Plenum entscheidet aufgrund einer Sprecher*innenrats-Vorlage mit absoluter Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss und die Gründe sind dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Falls sie von der bisherigen Begründung abweichen, ist das Mitglied erneut zur Stellungnahme für die nächste Plenumsitzung aufzufordern; bis dahin ruhen alle Rechte des Mitglieds.
- Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zur Stimmabgabe berechtigt.

(6) Die Mitgliedschaft kann bis zum 30. September für das Folgejahr in Textform gekündigt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist unabhängig von der Kündigung in jedem Fall in voller Höhe zu zahlen.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht zum Sprecher*innenrat des Bündnisses und haben Stimmrecht zudem in allen Sach- und Geschäftsordnungsfragen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen in den Organen entscheidet die Mehrheit der mit „Ja“ oder „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (3) Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle haben in allen Gremien Rederecht.
- (4) Außer mit einer stimmberechtigten Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Vereinszwecke auch als Fördermitglied möglich. Über den in Textform gestellten Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand und im Falle einer Ablehnung auf Antrag des Nichtaufgenommenen der Sprecher*innenrat endgültig. Fördermitglieder zahlen als Förderbeitrag mindestens den in der Beitragsordnung für Fördermitglieder festgelegten jährlichen Mindestbeitrag. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und müssen sich für eine Teilnahme an der Versammlung des Plenums drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand anmelden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Bündnisses sind
 - a) das Plenum als Mitgliederversammlung
 - b) der Sprecher*innenrat
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB (optional)
- (2) Der Sprecher*innenrat kann die Durchführung der Versammlungen und Beschlussfassungen seines Organs oder des Plenums in Textform, per Fax oder rückbestätigter E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender beschließen, ohne dass sich dadurch die erforderlichen Mehrheitsquoten ändern; § 32 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Die hierüber zu erstellenden Niederschriften sind allen stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organs sowie dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten. Einzelheiten des Verfahrens können die Organe jeweils in Geschäftsordnungen regeln.
- (3) Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben oder auf andere Weise gleichwertig zu authentifizieren und den Sitzungsteilnehmern sowie dem Vorstand zeitnah zuzuleiten. Innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung können Organmitglieder Widerspruch einlegen. Andernfalls ist das Protokoll angenommen.

§ 6 Plenum

- (1) Das Plenum als Versammlung der Mitglieder ist das oberste Beschlussorgan des Bündnisses. Es dient auch dem Informationsaustausch und der Stärkung der Vernetzung. Das Plenum tagt mindestens einmal, in der Regel aber zwei- bis dreimal jährlich, grundsätzlich in enger Abstimmung mit dem Plenum des Klima-Allianz Deutschland e.V.. Es ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordert oder die Mehrheit des Sprecher*innenrats.

(2) Das Plenum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl von bis zu fünf Mitglieder des Sprecher*innenrats,
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer*innen,
- Abberufung von gewählten Mitgliedern des Sprecher*innenrats und anderer Funktionsträger,
- Beschluss des Wirtschaftsplans
- Prüfaufträge an den Sprecher*innenrat,
- Entlastung des Sprecher*innenrats,
- Beschlussfassung über die Beitragsstruktur,
- Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über den Code of Conduct und weitere Richtlinien für die Arbeit des Bündnisses,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen,
- Festlegung von Richtlinien für die Aufnahme von Fördermitgliedern,
- Beschlussfassung über ihm vom Sprecher*innenrat vorgelegte Anträge,
- Abstimmung der strategischen Positionierung des Bündnisses im Rahmen der Beschlüsse des Klima-Allianz Deutschland e.V.,
- Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
- Auflösung des Bündnisses.

(3) Das Plenum wird vom Sprecher*innenrat in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags und Beifügung der zu seinem Verständnis erforderlichen Unterlagen einberufen. Ergänzende Unterlagen können nachgereicht werden, wenn deren Zugang bei allen Mitgliedern des Plenums bis zu drei Tagen vor der Versammlung erfolgt; das gilt nicht für Anträge auf

- Änderung der Satzung
- Ausschluss von Mitgliedern oder
- Auflösung des Vereins.

Das Plenum ist beschlussfähig bei einem Quorum von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nachfolgende Versammlung hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne einem Mindestquorum beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Bei Änderungen der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7 Sprecher*innenrat (SR)

(1) Der Sprecher*innenrat besteht aus mindestens fünf bis zehn natürlichen Personen, von denen bis zu fünf vom Plenum mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, per Briefwahl (§ 5 Abs. 2) oder einem elektronischen Wahlsystem geheim gewählt werden können und bis zu fünf Personen sowie weitere Personen für den Zeitraum des nicht ausgeübten Wahlrechts vom Klima-Allianz Deutschland e.V. entsandt und abberufen werden.

Zu Sprecher*innen können nur diejenigen gewählt werden, die in einer stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen des Bündnisses oder des Klima-Allianz Deutschland e.V. in einer Leitungsposition haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Bei der Wahl sind Listen-, Block- und Verhältniswahl zulässig. Mit Überschreiten der Höchstzahl von zehn Personen verlieren sämtliche

entsandten Mitglieder ihr Mandat und müssen vom Klima-Allianz Deutschland e.V. neu entsandt werden.

(2) Die Klima Allianz Deutschland strebt einen möglichst diversen Sprecher*innenrat an, der die Breite der Gesellschaft und die gesellschaftlichen Gruppen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in der Klima-Allianz Deutschland vertreten sind, repräsentiert. Wir ermutigen explizit Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen, sich für den SR zu bewerben. Dabei ist uns besonders die Gleichstellung der Geschlechter wichtig. Der Sprecher*innenrat muss mindestens zur Hälfte aus FINTA-Personen (Frauen, intergeschlechtliche, nicht-binäre, transgeschlechtliche und agender Personen) bestehen. Die einzig zulässigen Abweichungen dazu bestimmen die Satzungsregelungen des §7. Die anderen Plätze stehen als offene Plätze allen zur Verfügung.

(3) FINTA-Plätze können bei keiner Wahl für andere Personen geöffnet werden. Finden sich für solche Plätze keine FINTA Personen, so bleiben die Plätze unbesetzt. Unbesetzte Plätze können bei der nächsten Versammlung nachgewählt werden. Zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit können die zur Wahl stehenden offenen Plätze unabhängig von der Anzahl der gewählten FINTA-Plätze mit der maximalen Anzahl von 5 Personen besetzt werden.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt bis zu drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Endet die Tätigkeit bei der Mitgliedsorganisation (§7 Absatz 1) während der laufenden Amtszeit einer SR-Mitgliedschaft, entscheidet der SR mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Sprecher*innen darüber, ob das SR-Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben kann. Das betroffene SR-Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

(5) Scheiden SR-Mitglieder vorzeitig aus, sind Nachwahlen möglich. Auch dabei sind die vorstehenden Regelungen zu beachten. Kommt eine Nachbesetzung danach nicht zustande, bleibt die entsprechende Stelle formal unbesetzt.

Zusätzlich hat der SR die Möglichkeit mit absoluter Mehrheit der anwesenden SR-Mitglieder eine kommissarische Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds an eine*n anderen Vertreter*in derselben Mitgliedsorganisation zu übertragen, auf welches alle vorstehenden Regelungen zur Parität nicht anzuwenden sind.

(6) Die Aufgaben des Sprecher*innenrat sind:

- Ausführung der Beschlüsse des Plenums,
- Festlegung von inhaltlichen Schwerpunkten zwischen den Plenumssitzungen,
- Repräsentanz des Bündnisses nach außen (neben dem Vorstand),
- Bestellung des Vorstands und Entscheidung über dessen/deren Anstellungsbedingungen,
- Berufung und Abberufung einer oder mehrerer besonderer Vertreterinnen oder Vertreter nach § 30 BGB,
- Bildung neuer und Auflösung bestehender Arbeitsgruppen,
- Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- Aufsicht über die Geschäftsstelle und Anweisungsrecht dem Vorstand,
- im Rahmen der Entscheidungen des Plenums Festlegung der Arbeitsprioritäten der Geschäftsstelle,
- Freigabe von Pressemitteilungen, Positionspapieren und Kooperationsveranstaltungen.

Sachzuständigkeiten werden innerhalb des Sprecherrats vereinbart.

(7) Der SR ist ohne Mitwirkung des Plenums berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder einer beschlossenen Satzungsänderung/ -neufassung vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Der Beschluss ist den Mitgliedern des Plenums unverzüglich zur Kenntnis zuzuleiten.

(8) Der SR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder bzw. ihrer Vertreter*innen anwesend ist.

§ 8 Vorstand und Geschäftsstelle

(1) Das Bündnis verfügt über eine Geschäftsstelle (GS), die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand wird vom SR bestellt und kann eine Tätigkeitsvergütung erhalten.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets einzelvertretungsbefugt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird ein Vorstandsmitglied zur/zum einzelvertretungsbefugten Vorstandsvorsitzenden berufen und sind weitere Vorstandsmitglieder nur zu zweit vertretungsbefugt, wenn ihnen keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

(3) Der Vorstand nimmt dabei in Abstimmung mit dem Vorstand des Klima-Allianz Deutschland e.V. v. a. folgende Aufgaben wahr:

- Gesetzliche Vertretung des Bündnisses nach § 26 BGB,
- Strategische und organisatorische Entwicklung des Bündnisses gemeinsam mit dem SR und Plenum im Rahmen der Beschlüsse des Klima-Allianz Deutschland e.V.,
- Entwicklung von Konzepten, wie die verschiedenen Organisationen zur Umsetzung der verabschiedeten Strategie in verteilten Rollen kooperieren können,
- Finanzverwaltung und Akquise von Drittmitteln,
- Presse-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit,
- Beratung des SR, Organe- und Gremienbetreuung,
- Gesamtkoordination des Bündnisses,
- Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des Bündnisses,
- Gestaltung der vereinsinternen Strukturen und Prozesse Compliance gerecht: Die Leitungskräfte sorgen für Strukturen und Prozesse, die eine angemessene Planung, Akquise/Beschaffung, Durchführung und Kontrolle der Mittelverwendung gewährleisten. Mittel werden ausschließlich nur für die angegebenen Zwecke und die damit verbundenen notwendigen Verwaltungsausgaben eingesetzt. Die Verwendung der Mittel folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit.
- Personalauswahl,
- Umsetzung von Kampagnen und Aktionen,
- Betreuung der verschiedenen Arbeitsgruppen des Bündnisses,
- ihm nach dieser Satzung übertragene weitere Aufgaben.

(4) Der Verein kann besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB zur verantwortlichen Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins einschließlich der compliancegerechten Gestaltung der vereinsinternen Strukturen und Prozesse bestellen, diese können auch gegen Vergütung tätig werden.

§ 9 Arbeitsgruppen (AG)

(1) Das Bündnis verfügt über Arbeitsgruppen, die vom Plenum des Bündnisses oder des Vereins Klima-Allianz Deutschland e.V. vorgeschlagen werden können. Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen entscheidet der SR.

(2) Die AGs werden von der Geschäftsstelle und ggfs. von Mitgliedern des SR betreut. Die Geschäftsstelle und das für die jeweilige Arbeitsgruppe zuständige Mitglied des SR unterrichten den

SR über Aktivitäten und Projekte im Rahmen der turnusmäßigen Zusammenkünfte oder virtuellen Konferenzen.

(3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem SR zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie können mit Zustimmung des Vorstands für das Bündnis öffentlich auftreten.

§ 10 Finanzen

(1) Das Bündnis finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Projektförderungen.

(2) Mitglieder verpflichten sich, einen Jahresbeitrag zu zahlen, der Mindestbeitrag, der Beitrag für Fördermitglieder und die Staffelung werden durch Beschluss des Plenums geregelt. In besonderen Ausnahmefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag herabgesetzt oder erlassen werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt dann vor, wenn durch die Beitragsleistung der Fortbestand des Mitglieds gefährdet würde oder das Mitglied anstelle eines finanziellen Mitgliedschaftsbeitrags Sachleistungen einbringt, die zumindest einen Wert in Höhe des Mindestbeitrags haben.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Bündnisses

(1) Das Plenum kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Bündnis auflösen. Kommt die Zweidrittelmehrheit nicht zustande, kann auf einem weiteren Plenum darüber mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Ein entsprechender Beschlussvorschlag muss mit der Einladung verschickt worden sein.

(2) Bei Auflösung des Bündnisses oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Klima-Allianz Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.